

Zweigstellen und auswärtige Sprechtage

Die Bedeutung der Aufhebung des
§ 28 BRAO in der Berufspraxis

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Das Soldan Institut für Anwaltmanagement hat zwei Jahre nach der zum 1.6.2007 erfolgten Aufhebung des Zweigstellenverbots und des Verbots auswärtiger Sprechtage ermittelt, welche Bedeutung die Reform für die Berufspraxis der Berufsangehörigen seitdem erlangt hat. Befragt wurden rund 1.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Reform scheint in der Praxis angekommen zu sein.

I. Abschaffung des Verbots von Zweigstellen und auswärtigen Sprechtagen

Durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.3.2007¹ ist die traditionell zum Kernbestand berufsrechtlicher Verbotsnormen gehörende Regelung des § 28 BRAO² mit Wirkung zum 1.6.2007 ersatzlos gestrichen worden³. § 28 BRAO untersagte es Rechtsanwälten, Zweigstellen ihrer Kanzlei einzurichten oder sog. auswärtige Sprechtage abzuhalten. Unzulässig war es, wenn sich ein Rechtsanwalt zu festgelegten oder jeweils bekannt gegebenen Zeiten an einem bestimmten Ort außerhalb seiner Kanzlei aufhielt, um dort Mandanten zu beraten oder neue Mandate entgegen zu nehmen („Verbot des auswärtigen Sprechtags“)⁴. Ebenso war es dem Rechtsanwalt untersagt, eine Niederlassung seiner Kanzlei an einem anderen als dem Ort seiner Zulassung zu unterhalten, soweit diese Zweigstelle rechtlich als „seine“ Kanzlei zu werten war⁵.

Diese strengen Vorgaben an die Organisation der Berufsausübung sind entfallen: Seit Sommer 2007 kann der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit in einer beliebigen Vielzahl von Zweigstellen entfalten und auswärtige Sprechtage abhalten⁶. Dies hat eine Anzahl neuer berufsrechtlicher Herausforderungen etwa hinsichtlich der Kennzeichnung von Zweigstellen mit sich gebracht⁷. Die Errichtung einer Zweigstelle ist der Rechtsanwaltskammer lediglich unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 S. 1 BRAO). Möglich ist die Einrichtung einer Zweigstelle nicht nur im Bezirk der Kammer, bei welcher der Rechtsanwalt zugelassen ist, sondern auch im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer (§ 27 Abs. 2 S. 2 BRAO n. F.). In diesem Fall ist die Einrichtung der Zweigstelle beiden betroffenen Kammern anzuzeigen, jener des Orts der Zulassung und jener des Ortes der Zweigstelle (§ 27 Abs. 2 S. 1 BRAO). Unterhält der Rechtsanwalt Zweigstellen in einem oder mehreren Kammerbezirken, unterliegt er ausschließlich der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Hauptkanzlei liegt⁸. Die Satzungsversammlung hat durch Beschluss vom 15. Juni 2009 § 5 BORA neu gefasst, in dem nun klargestellt ist, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, die für seine Berufsausübung erforderlichen

sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht nur in seiner Kanzlei, sondern auch in einer Zweigstelle vorzuhalten.

Anders als die Einrichtung einer Zweigstelle ist die Abhaltung von Sprechtagen gegenüber der Kammer nicht anzeigepflichtig: Maßgeblich für die Einordnung als Sprechtag und nicht als Zweigstelle ist eine Kommunikation, Regelmäßigkeit und Systematik der Abhaltung solcher Besprechungen in eigenen oder fremden Räumen, ohne dass diese bei wertender Betrachtung einen Mittelpunkt der Berufstätigkeit bilden.

II. Nutzung der neuen Organisationsmöglichkeiten durch die Anwaltschaft

Die aktuelle Befragung des Soldan Instituts ist der Frage nachgegangen, ob in den knapp zwei Jahren seit der Liberalisierung des Kanzleirechts die neu eröffneten Möglichkeiten von der Anwaltschaft genutzt worden sind, die Reform gelebt wird oder nur auf dem Papier stattgefunden hat⁹. Es zeigt sich insofern, dass im 24-Monats-Zeitraum von Juni 2007 bis Mai 2009 zehn Prozent der Rechtsanwälte die Möglichkeit der Einrichtung von Zweigstellen genutzt haben, fünf Prozent halten auswärtige Sprechtage ab. Diese Prozentangaben erscheinen zunächst relativ niedrig. Allerdings werden zum einen erst Folgebefragungen der nächsten Jahre zeigen können, inwieweit sich diese neuen Möglichkeiten der Berufsorganisation nachhaltig in der Anwaltschaft etablieren, zum anderen sollte bedacht werden, dass bereits die Einrichtung von Zweigstellen und auswärtigen Sprechtagen durch einen kleinen Teil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu einer Neuakzentuierung des Rechtsdienstleistungsmarktes und der Art, wie und wo der Bevölkerung Rechtsdienstleistungen angeboten werden, führen.

Im Detail analysiert wurde, welche Einflussfaktoren die Einrichtung von Zweigstellen sowie die Abhaltung auswärtiger Sprechtage begünstigen: Es zeigt sich hierbei, dass Rechtsanwältinnen die neuen Möglichkeiten der Berufsorganisation häufiger nutzen als ihre männlichen Kollegen: acht Prozent der Anwältinnen haben seit der Aufhebung des § 28 BRAO auswärtige Sprechtage und elf Prozent Zweigstellen eingerichtet; im Vergleich hierzu sind es bei den Anwälten vier Prozent bzw. neun Prozent. Auch nutzen zulassungsjüngere Rechtsanwälte die neuen Möglichkeiten häufiger als Anwälte, die der Anwaltschaft schon länger angehören. Fachbezogene Einflussfaktoren haben ebenfalls einen Einfluss auf die Nutzung der neuen Möglichkeiten der Berufsorganisation. So richten Spezialisten signifikant häufiger auswärtige

1 BGBl. I 2007, S. 358. Allgemein zum Reformgesetz *Horn*, BRAK-Mitt. 2007, 9 ff.; *Hartung*, AnwBI 2007, 43 ff.; *Dahns*, NJW 2007, 155 ff.

2 Näher *Römermann*, AnwBI 2007, 60 ff.

3 Hierzu *Dahns*, NJW-Spezial 2006, 189; *Römermann*, AnwBI 2007, 60 ff.

4 OLG Düsseldorf AnwBI 2004, 254, 255.

5 BGH NJW 1998, 2533, 2534 f.

6 Zu den Gründen der Novelle *Hommerich/Kilian*, Berufsrechtsbarometer 2007, S. 26 f.

7 *Römermann*, AnwBI 2007, 60 ff.

8 BT-Drucks. 16/513, S. 15.

9 Die Frage, ob man die neu eröffneten Möglichkeiten künftig durch Eröffnung von Zweigstellen bzw. das Angebot auswärtiger Sprechtage nutzen wolle, verneinten im Jahr 2007 56% der Befragten. 28% gaben an, in diesem Punkt noch nicht entschieden zu sein, 16% planten damals die Einrichtung einer Zweigstelle oder auswärtiger Sprechtage; näher *Hommerich/Kilian*, NJW 2007, 2308.



	eher Generalist	eher Spezialist (Rechtsgebiete)	eher Spezialist Zielgruppen	eher Spezialist Rechtsgebiet/Zielgr.
Zweigstelle eingerichtet	7 Prozent	11 Prozent	12 Prozent	8 Prozent
auswärtige Sprechstage*	3 Prozent	6 Prozent	9 Prozent	4 Prozent

*p ≤ 0,05

Tab. 1: Einrichtung von Zweigstellen / auswärtigen Sprechtagen nach Spezialisierung (Selbsteinschätzung)

	Einzelkanzlei	Bürogemeinschaft	örtl. Sozietät	überörtl. Sozietät
Zweigstelle eingerichtet	6 Prozent	10 Prozent	12 Prozent	28 Prozent
auswärtige Sprechstage	4 Prozent	6 Prozent	4 Prozent	13 Prozent

p ≤ 0,05

Tab. 2: Einrichtung von Zweigstellen / auswärtigen Sprechtagen nach Kanzleityp

	Einzelanwalt	Sozietät mit bis zu 5 Anwälten	Sozietät mit 6 bis 10 Anwälten	Sozietät mit mehr als 10 Anwälten
Zweigstelle eingerichtet	7 Prozent	12 Prozent	32 Prozent	12 Prozent
auswärtige Sprechstage	5 Prozent	5 Prozent	15 Prozent	2 Prozent

p ≤ 0,05

Tab. 3: Einrichtung von Zweigstellen / auswärtigen Sprechtagen nach Kanzleigröße

Sprechstage ein als Generalisten. Während sechs Prozent der Spezialisten für bestimmte Rechtsgebiete und neun Prozent der Spezialisten für spezifische Zielgruppen auswärtige Sprechstage anbieten, sind es bei den Generalisten mit drei Prozent vergleichsweise wenig. Auch kann festgestellt werden, dass Fachanwälte häufiger Zweigstellen einrichten (zwölf Prozent) als ihre Kollegen ohne Fachanwaltstitel (acht Prozent).

Besonders auffällig ist die Bedeutung des Kanzleityps für die Häufigkeit der Einrichtung von Zweigstellen: Nicht überraschend ist hierbei, dass seit dem Jahr 2007 nur sechs Prozent der Einzelkanzleien Zweigstellen eröffnet haben, geht für solche mit einer Zweigstelle automatisch eine reduzierte Erreichbarkeit des Rechtsanwalts am Hauptstandort einher. Höher liegen daher die Werte bei Kanzleitypen, bei denen entsprechende Probleme vermieden werden können: Von den Bürogemeinschaften haben zehn Prozent, von den örtlichen Sozietäten zwölf Prozent und von den überörtlichen Sozietäten 28 Prozent Zweigstellen eingerichtet. Auch bieten mittlerweile 13 Prozent der überörtlichen Sozietäten auswärtige Sprechstage an; bei den Einzelkanzleien sind es mit vier Prozent deutlich weniger. Insbesondere Sozietäten einer Größe von sechs bis zehn Anwälten haben die neuen Möglichkeiten der Berufsorganisation genutzt. Mit 32 Prozent bzw. 15 Prozent sind Kanzleien dieser Größe diejenigen, die im Vergleich zu Einzelanwälten, zu Sozietäten mit bis zu fünf Anwälten und Sozietäten mit mehr als zehn Anwälten am häufigsten Zweigstellen und auswärtige Sprechstage eingerichtet haben.

III. Ausblick

Bemerkenswert ist insbesondere die weit überdurchschnittliche Nutzung der Möglichkeit der Einrichtung von Zweigstellen durch überörtliche Sozietäten. Eine Erklärung hierfür dürfte zumindest zum Teil sein, dass Organisationsstrukturen, mit denen in der Vergangenheit das Zweigstellenverbot

umgangen wurden, nicht länger unterhalten werden müssen, etwa die Begründung einer überörtlichen Sozietät durch Sitznahme eines Sozius an einem Standort, der unternehmerisch im Stile einer Zweigstelle geführt wurde. Insoweit vollzieht der Gesetzgeber mit der Aufhebung des Zweigstellenverbots letztlich nur nach, was auf dem Markt bereits faktisch Bahn gebrochen hatte. Deutlich wird auch, dass Zweigstellen und auswärtige Sprechstage von Rechtsanwälten insbesondere genutzt werden, um spezialisierte Rechtsdienstleistungen an mehreren Standorten anzubieten. So dürften Zweigstellen häufig an Standorten entstehen, an denen es zwar bereits hinreichend Generalisten gibt, aber eine Unterversorgung mit Spezialisten für bestimmte Rechtsgebiete, insbesondere aber für bestimmte Zielgruppen gibt. Zweigstellen oder auswärtige Sprechstage schließen damit entweder Versorgungslücken mit dem Ziel der Erschließung neuer Märkte oder sie überbrücken eine zuvor bestehende Distanz zwischen Anwälten und bereits betreuten Mandanten. Die Daten können insofern als Indiz dafür gewertet werden, dass die neue Rechtslage den Zugang der Bevölkerung zu spezialisiertem Rechtsrat verbessern kann.

Söldan Institut für Anwaltmanagement

Prof. Dr. Christoph Hommerich und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian sind Vorstände des Söldan Instituts für Anwaltmanagement e. V. Informationen zum Söldan Institut für Anwaltmanagement im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.